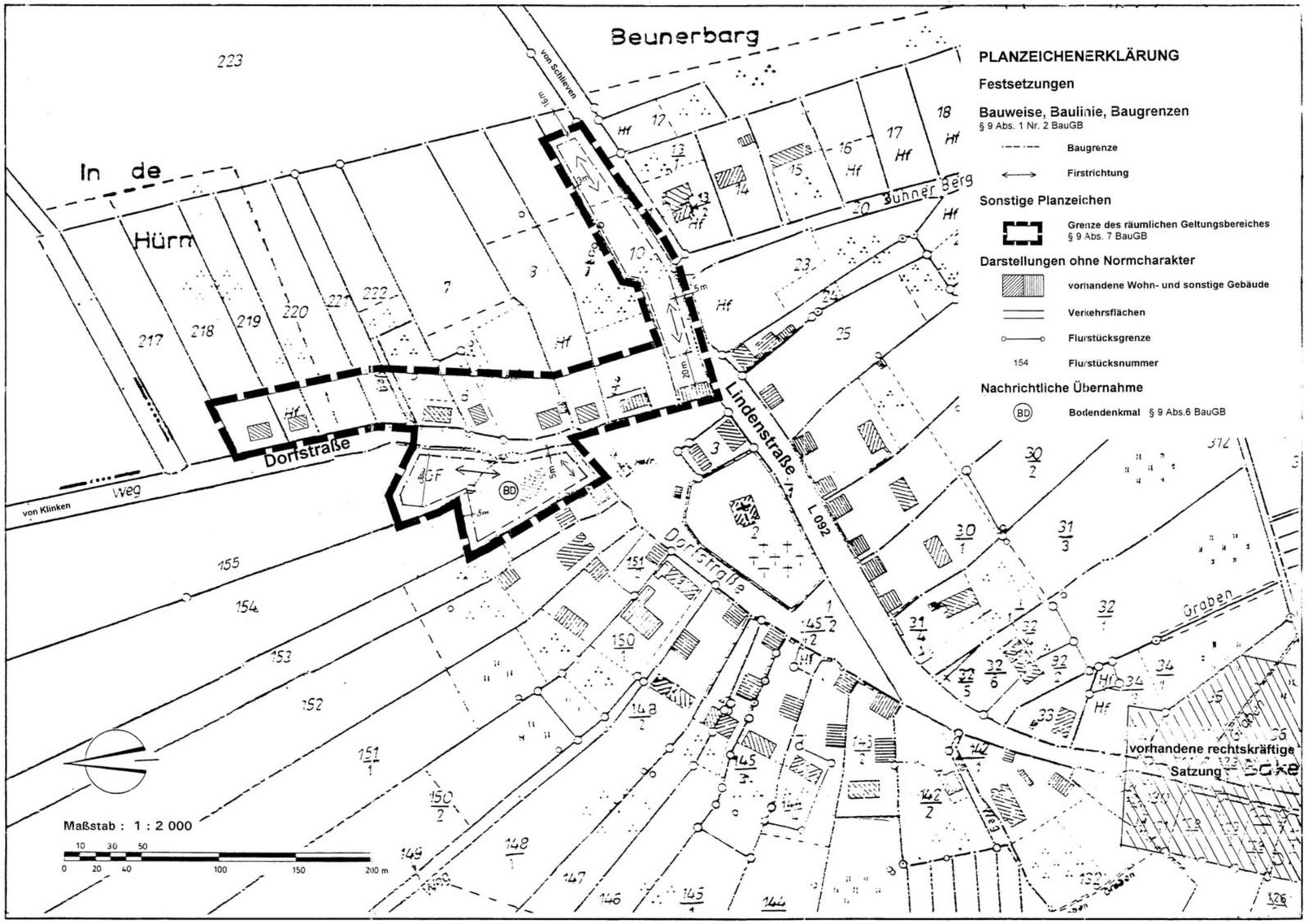

Satzung der Gemeinde Raduhn

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Raduhn „Dorfstraße - Lindenstraße“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. F S. 2141, ber. I S. 137), sowie § 86 LBauO M-V vom 27. April 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Raduhn „Dorfstraße - Lindenstraße“ erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gebietes werden gemäß der in der beigefügten Karte (M 1 : 2.000) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

2.1. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

2.2. Dächer sind als symmetrische Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 30 ° bis 49 ° auszuführen.

2.3. Als Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 8 a BNatSchG sind 30 Bäume entlang des Weges an der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 148 sowie 10 Bäume entlang der Lindenstraße auf dem Flurstück 10 zu pflanzen.
Pflanzqualität: Hochstamm, StU 14 - 16 cm, 3 x v.
Pflanzabstand: in der Reihe 10 m
Entwicklungspflege: 3 Jahre
Baumarten:
- Flurstück Nr. 10, Sommerlinde - Tilia platyphyllos
- Flurstück 148, Salweide - Salix caprea
  Erle - Alnus glutinosa
  Vogelkirsche - Prunus avium

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Raduhn, 6.10.98 Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.04.1998
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang
erfolgt.
Raduhn, 20.05.98 Siegel Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.07.98 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Raduhn, 20.05.98 Siegel Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 30.06.98 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Raduhn, 20.05.98 Siegel Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 21.07.1998 bis zum 24.08.1998 während folgender Zeiten Montag von 9°°-18°° Donnerstag 9°°-18°° Freitag 9°°-12°°
öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang
ortsüblich bekanntgemacht worden.
Raduhn, 20.05.98 Siegel Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.01.99 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Raduhn, 20.05.98 Siegel Der Bürgermeister

6. Die Abrundungssatzung wurde am 12.01.99 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Raduhn, Siegel Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 26.02.99
Az.: .....
mit Nebenbestimmungen erteilt..
Raduhn, 6.10.98 Siegel Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... – Beine –
erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates ..... vom .....
Az.: ..... bestätigt.
Raduhn, 6.10.98 Siegel Der Bürgermeister

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
Raduhn, 6.10.98 Siegel Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 09.10.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 23.03.99 rechtsverbindlich geworden.
Raduhn, 6.10.98 Siegel Der Bürgermeister

Hinweise

1. Im gekennzeichneten Bereich befinden sich Boden-denkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DschG M-V; GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14. 1. 1998, S.12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

2. Für Bodendenkmale , die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

3. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung vom 12. 01. 1996 des Landkreises Parchim sowie die RAS - LG4 zum Schutz von Gehölzen in Baustellenbereichen.

4. Sollten im Zuge von baulichen Maßnahmen Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen zutage treten, ist nach § 22 und 23 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes M-V zu verfahren und den Landrat in Kenntnis zu setzen.

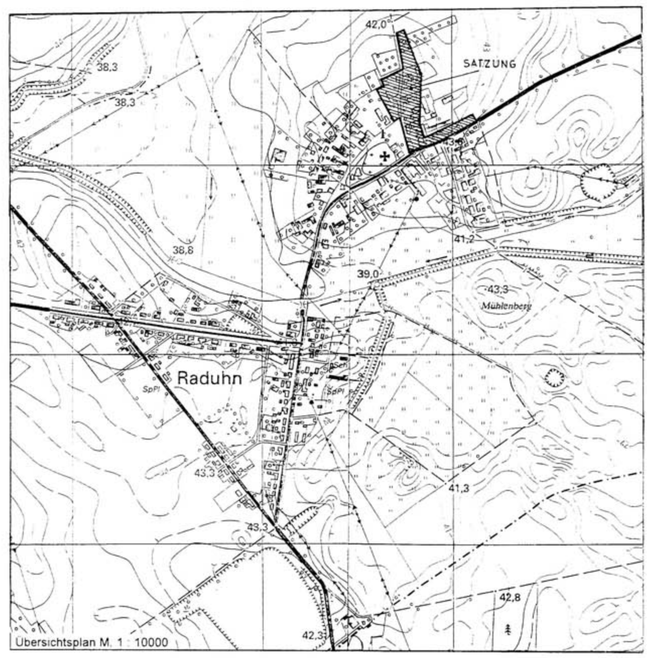

Satzung der Gemeinde Raduhn

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Gebietes " Dorfstraße - Lindenstraße " - Ortsteil Raduhn

M. 1: 2 000 **Dezember 1998**